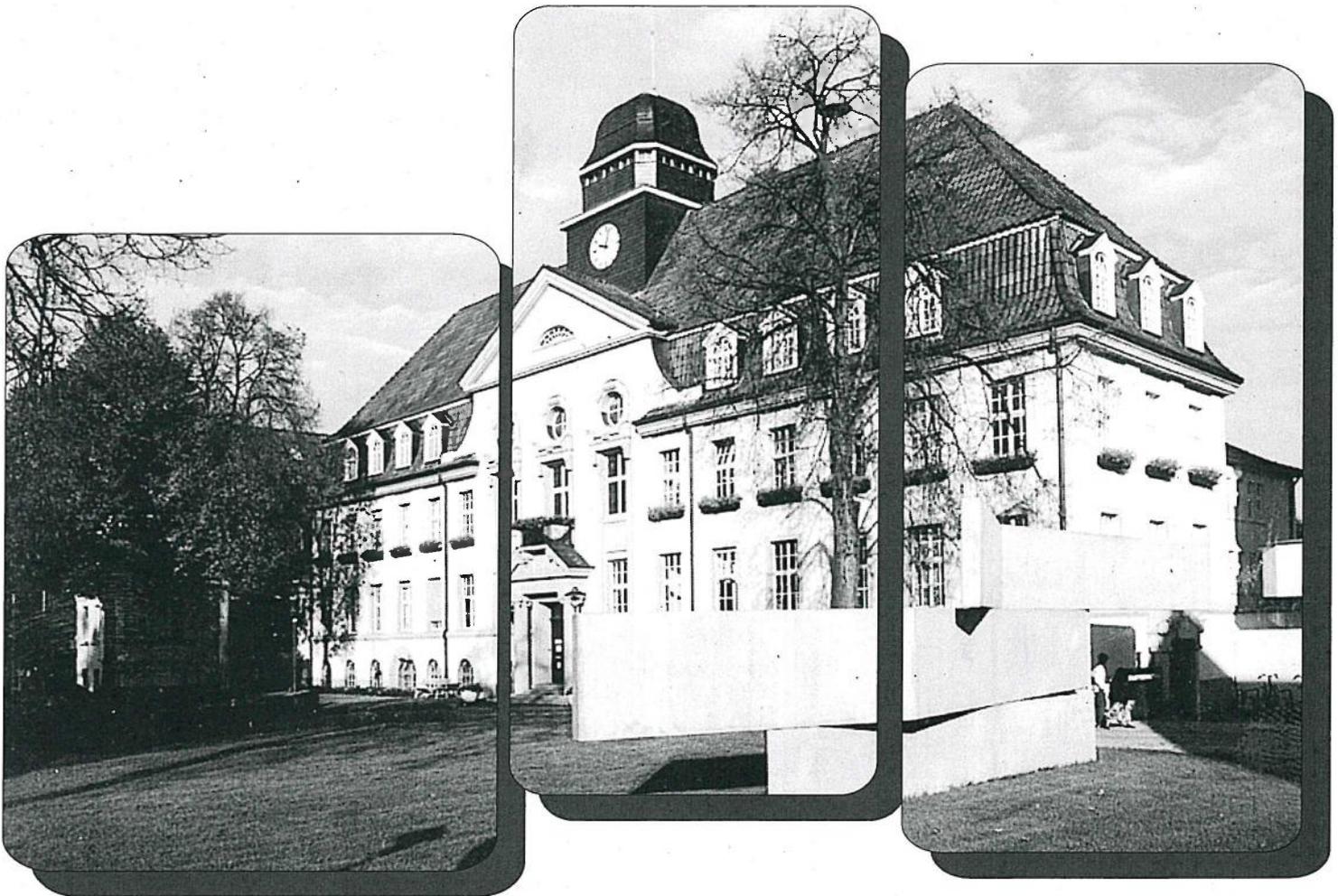


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 02.04.2020

12



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen der Stadt Selm vom 18. und 23.03.2020 3

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

**Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Allgemeinverfügungen der Stadt Selm
vom 18. und 23.03.2020**

Hiermit werden die Allgemeinverfügungen der Stadt Selm vom 18.03.2020 (Allgemeinverfügung der Stadt Selm über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2) und 23.03.2020 (Allgemeinverfügung der Stadt Selm zu Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften), die aufgrund der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10.03., 13.03., und 17.03.2020 und der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 sowie 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) zur Eindämmung der Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen wurden, aufgehoben.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen. Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügung(en) geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erfasst. Dadurch sind die vorgenannten Allgemeinverfügungen der Stadt Selm entbehrlich geworden.

Mit dem Aufhebungserlass zu bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus vom 01.04.2020 wird durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung/en durch eine weitere Allgemeinverfügung eine Bereinigung der örtlichen Rechtslage und der Klarheit der Regelungsinhalte geschaffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung nicht ausdrücklich genannten Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, v.a. zu den Zugangsregelungen zu Schulen, Kindertageseinrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen, Betretungsverbote von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie von interdisziplinären und heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismuszentren sowie zur Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen) bleiben bis auf weiteres unverändert bestehen und sind auf Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

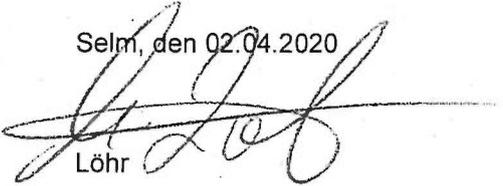
Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2020 wird hingewiesen.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaSchVO tatsächlich zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist zur Ahndung der Missachtung der vorgenannten Verordnung ein Bußgeldkatalog erlassen worden. Der Bußgeldkatalog ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Selm, den 02.04.2020



Löhr

Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde